

Es ist des weiteren zu beachten, daß auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse des MfS wesentliche Parteiinformationen erarbeitet werden. Das verlangt unbedingte Zuverlässigkeit aller Arbeitsergebnisse des MfS, die an die Partei- und Staatsführung weitergegeben werden, da sie zugleich auch oftmals Grundlage für weitreichende Entscheidungen und offensive Maßnahmen der Partei- und Staatsführung sind. Fehleinschätzungen durch die Schutz-, Sicherheits- und Justizorgane, bedingt durch Subjektivismus, Wunschdenken oder blinden Haß gegen den Feind unter Mißachtung der Prinzipien der Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit fügen der sozialistischen Gesellschaft als Ganzes, der Partei, den Schutz-, Sicherheits- und Justizorganen ernsthafte Schäden zu, untergraben das Vertrauensverhältnis zwischen Partei und Volk sowie Staat und Volk.

Fehlerhafte Entscheidungen beeinträchtigen in nicht unbedeutendem Maße die Effektivität der Arbeit des MfS im Kampf gegen den Feind. Sie können unter anderem dazu führen, daß die operativen Kräfte, Mittel und Methoden nicht auf die politisch-operativen Schwerpunkte konzentriert werden, daß im Einzelfall auf feindliche Täuschungs- und Ablenkungsmanöver hereingefallen wird und darauf ein den operativen Erfordernissen nicht notwendiger Einsatz von Kräften und Mitteln erfolgt.

Es ist erforderlich, jede einzelne Entscheidung richtig in die Gesamtlage einzuordnen und entsprechend den Forderungen des X. Parteitages zu handeln, jede politische oder gesellschaftliche Frage klassenmäßig zu beantworten und stets zum systembedingten Wesen der Erscheinung vorzustoßen. Es ist stets zu beachten, daß die Antwort auf die Frage, "Wem nutzt es?", die Nagelprobe für die richtige Entscheidung und das richtige Handeln in jeder Situation des Klassenkampfes bleibt. Das gilt - wie auf dem X. Parteitag nochmals hervorgehoben wurde - gleichermaßen für die Aufgaben des weiteren sozialistischen Aufbaus wie für den Kampf gegen den Imperialismus und seine konterrevolutionären Machenschaften.¹

¹ a. a. O., S. 142